

der Abgeordneten als auch als Recht der Wähler staatsrechtlich ausgestaltet. Zur Durchführung der Rechenschaftslegungen haben sich folgende Grundsätze bewährt:

*Erstens* gehört es zu den Aufgaben der Volksvertretung, mit Hilfe ihres Rates in regelmäßigen Abständen und in Verbindung mit den konkreten Arbeitsaufgaben die Rechenschaftslegung der Abgeordneten festzulegen, zu organisieren und zu kontrollieren. Diese Festlegungen sollten Bestandteil des Arbeitsplanes der Volksvertretung sein.

*Zweitens* sind in der staatsrechtlichen Gesetzgebung bestimmte Mindestfristen für die Rechenschaftslegung verbindlich vorgegeben, um damit eine bestimmte Periodizität und Regelmäßigkeit in der Durchführung zu gewährleisten. Nach § 17 Abs. 3 GöV sind die Abgeordneten verpflichtet, mindestens zweimal jährlich vor ihren Wählern Rechenschaft zu legen.

*Drittens* können und sollten die Abgeordneten nicht nur in speziell dazu organisierten besonderen Veranstaltungen, sondern auch in Einwohner-, Gewerkschafts- und Brigadeversammlungen Rechenschaft ablegen. Dabei ist jedoch zu gewährleisten, daß die zweimal jährlich durchzuführenden Rechenschaftslegungen, in denen die Abgeordneten über die Tätigkeit ihrer Volksvertretung und über ihren persönlichen Beitrag innerhalb eines bestimmten Zeitraums berichten, vor den Wählern des betreffenden Wahlkreises (Wirkungsbereiches des Abgeordneten) stattfinden. Gleichzeitig sind die Abgeordneten verpflichtet, jedes öffentliche Auftreten zu nutzen, um den Werktätigen Auskunft über ihre Tätigkeit und die der Volksvertretung zu geben.

In der Rechenschaftslegung kommt die Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegenüber ihrer Volksvertretung und den Werktätigen zum Ausdruck. Dabei ist nicht nur Rückschau auf die geleistete Arbeit und das Erreichte zu halten. Gleichzeitig soll beraten werden, wie die Aufgaben durch die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen noch besser zu verwirklichen sind. Das heißt die Rechenschaftslegungen sind zugleich ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch, durch den die Zusammenarbeit der Abgeordneten mit den Werktätigen vertieft wird.

Der Volksvertretung und ihrem Rat obliegt es, die Abgeordneten bei der Erfüllung der Rechenschaftspflicht zu unterstützen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegungen brauchen die Abgeordneten die aktive Hilfe des Rates und seiner Fachorgane, der Ausschüsse der Nationalen Front sowie der Leiter der Betriebe und Einrichtungen und der Vorstände der Genossenschaften.

#### *Die Pflicht zur Wachsamkeit und zur Wahrung von Staats- und Dienstgeheimnissen*

Die Pflicht der Abgeordneten, wachsam zu sein und Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren (§44 GeschOVK, §17 Abs. 3 GöV) bedeutet, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR vor Störversuchen und Anschlägen des Gegners schützen zu helfen.

Die Pflicht zur Wahrung von Staats- und Dienstgeheimnissen umfaßt das Einhalten der Rechtsvorschriften über Ordnung und Sicherheit und erstreckt sich z. B. auf das sichere Aufbewahren und Befördern von Schriftstücken, Unterlagen und